Nachtrag zum
Emissions-Prospekt der ENESPA AG, 9050 Appenzell (Emittent)

Für Namenaktien von nominal CHF 1.00

Valor 429.906.308 / ISIN CH 042 906 30 81

anlässlich der genehmigten Kapitalerhöhung vom 28.4.2022

vom 20.06.2022

genehmigt durch Regservices.ch am 20.06.2022

Einleitung
Gemäss Art. 56 Absatz 1, FIDLEG, ist ein Nachtrag zu erstellen, wenn zwischen der Genehmigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss eines öffentlichen Angebots oder einer Eröffnung des Handels auf einem Handelsplatz neue Tatsachen eintreten oder festgestellt werden und diese die Bewertung der Effekten wesentlich beeinflussen könnten.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass das öffentliche Angebot noch nicht abgeschlossen ist und auch keine neuen Tatsachen eingetreten sind, die die Bewertung der Effekten der ENESPA AG wesentlich beeinflussen könnten. Vielmehr ist alles so eingetreten, wie es gemäss Prospekt erwartet werden konnte.

Der Anlass dieses Nachtrages ist eine **zusätzliche genehmigte** Kapitalerhöhung.

Es werden hier nur die **wesentlichen neuen Punkte** seit dem letzten Nachtrag vom 22.2. 2022 aufgeführt.

1.9 genehmigte Kapitalerhöhung gemäss a.o. GV-Beschluss vom 28.04.22

Es werden maximal 1’250'000 Namenaktien (Stammaktien) dem allgemeinen Publikum im Rahmen einer genehmigten Kapitalerhöhung angeboten.

Das gesamte Aktienkapital steigt damit maximal auf CHF 3’843'134.7

Der Ausgabepreis richtet sich nach den Marktverhältnissen (Angebot und Nachfrage) und dem Projektfortschritt der Inbetriebnahme der chemischen Plastik Recycling-Anlagen. Von anfangs CHF 14.50 ist der Preis bis auf CHF 21.00 gestiegen (März 2022).

Die Mindestzeichnungsmenge beträgt 1'000 Stück.

Die genehmigte Kapitalerhöhung dauert bis alle 1’250'000 Aktien platziert sind oder längstens bis zum 27.04.2024

Die Liberierung erfolgt über das Kapitaleinzahlungskonto der ENESPA AG bei der Berner Kantonalbank (IBAN CH92 0079 0016 5901 9211 4)

2.2.8 Datum der Statuten 28.04.2022

vgl. Anhang 2

2.6.1 Kapitalstruktur per 28.04.2022 (vgl. Anhang 1)

a. Ordentliches Kapital: CHF 2'593'134.70 in Namenaktien
genehmigtes Kapital: CHF 1'250'000, beschlossen am 28.04.2022
bedingtes Kapital: keines

b. 15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10, volle Dividendenberechtigung, Stimmrechtsaktien, keine anderen Vorzugsrechte, voll einbezahlt
1'061'251 Namenaktien zu CHF 1.00, volle Dividendenberechtigung, Stammaktien, keine Vorzugsrechte, voll einbezahlt (Stand letzter Handelsregistereintrag vom 01.06.2022).

c. keine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz

2.6.2 Stimmrechte
Cyrill Hugi, Gründer, CEO VRP: 10'703’138 Stimmen = 65.3%, Anteil Kapital = 41.3%
sonst gibt es nur Kleinaktionäre mit weniger als 2% der Stimmen und des Kapitals.

Es existieren Stimmrechtsaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 und Stammaktien von CHF 1.00 Nennwert. Ansonsten gibt es keine Stimmrechtsbeschränkungen.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

a. Es ist bis zum 27.04.2024 noch eine genehmigte Kapitalerhöhung im Ausmass von 1'250'000 Namenaktien (Stammaktien) zu CHF 1.00 ausstehend.

b. Es sind alle bestehenden Aktionäre berechtigt, im Umfang ihres bisherigen Anteils, neue Aktien zu zeichnen. Dieses Bezugsrecht kann nicht gehandelt werden, hat de facto aber auch keinen Wert, da die Alt-Aktionäre bei stetig steigenden Emissionspreisen keine Verwässerung erleiden und so viele neue Aktien zeichnen können, dass ihr prozentualer Anteil am Emittenten bewahrt bleibt.

c. Die genehmigte Kapitalerhöhung findet in mehreren Tranchen statt. Jede Tranche hat ein Ablaufdatum, einen fixen Zeichnungspreis und eine fixierte Menge, die jeweils vom VR festgelegt wird. Wird diese Menge zum vorgegebenen Preis und innerhalb der Zeichnungsfrist vollständig gezeichnet, wird die Tranche geschlossen. Der VR des Emittenten entscheidet dann, ob er eine weitere Tranche auflegen will und welche Konditionen gelten werden. Dies endet spätestens, nachdem alle 1'250'000 Aktien gezeichnet wurden.

Die a.o. GV hat beschlossen, dass eine Tranche der genehmigten Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre für eine Mitarbeiterbeteiligung verwendet werden kann.

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen

Der Emittent hat am 28.04.2022 an der a.o. GV den VR ermächtigt das genehmigte Kapital auf CHF 1'250'000 zu erhöhen. Die neuen Aktien (Stammaktien) haben einen Nennwert von CHF 1.00. Die bestehenden Aktien mit Nennwert von CHF 0.10 sind Stimmrechtsaktien. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich OR Art. 693 (Stimmrechtsaktien) sind eingehalten.

Die neuen Stammaktien haben ein Stimmrecht von einer Stimme pro Aktie und sind dividendenberechtig.

Die Statuten sehen vor, dass die Namenaktien durch GV-Beschluss umgewandelt, zerlegt oder zusammengelegt werden können.

Die Statuten sehen vor, dass eine Tranche von 200'000 der genehmigten Kapitalerhöhung für eine Mitarbeiterbeteiligung verwendet werden kann.

2.6.10 Bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre
Vgl. 2.6.2 Stimmrechte

2.9.3 Veränderungen in der Aktienstruktur

Datum	AK nom	Nom.	Anzahl Aktien	Preis Aktien
Gründung	1'000'000.0	0.1	10'000'000	
06.11.19	1'531'883.7	0.1	5'318'837	0.60
20.07.20	1'549'113.7	1.0	17'230	12.00
27.08.20	1'615'517.7	1.0	66'404	14.50
27.10.20	1'664'877.7	1.0	49'360	14.50
29.12.20	1'719'152.7	1.0	54'275	16.00
03.03.21	1'790'264.7	1.0	71'112	17.00
20.04.21	1'886'024.7	1.0	95'760	17.00
31.08.21	2'012'178.7	1.0	126'154	17.00
07.10.21	2'120'172.7	1.0	107'994	18.00
25.11.21	2'371'698.7	1.0	251'526	18.00
03.03.22	2'440'012.7	1.0	68'314	18.00
23.03.22	2'593'134.7	1.0	153'122	20.00
Total			**16'380'088**	

davon	Nominal	CHF 0.10	15'318'837
	Nominal	CHF 1.00	1'061'251

3.8.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

1'250'000 Namenaktien maximal aus der genehmigten Kapitalerhöhung, mit einem Nennwert von CHF 1.00 (Stammaktien).

3.8.6 Nettoerlös

Der Nettoerlös der Emission wird wie folgt verwendet: Weiterer Ausbau der Thermolyse Aktivitäten bei der Enespa GmbH Deutschland; Auf- und Ausbau der Aktivitäten bei den Gruppengesellschaften Enespa Oil GmbH, die Ölveredelung betreibt und Ausbau der Enespa-GRT Innovation, die die Maschinen für die Thermolyse- und Veredelungsaktivitäten baut und verkauft.

Anhang zum Nachtrag:

Aktueller Handelsregisterauszug ENESPA AG Appenzell per 28.04.2022

Aktuelle Statuten ENESPA AG Appenzell, per 28.04.2022

KANTON APPENZELL INNERRHODEN

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Innerrhoden

Firmennummer	Rechtsnatur	Eintragung	Löschung	Übertrag CH-170.3.027.167-4 von: CH-170.3.027.167-4/a auf:	
CHE-110.627.000	**Aktiengesellschaft**	20.04.2004			**1**

Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
0		**Enespa AG**	0	bisher: Sarnen
			1	Appenzell

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung
0	9	~~1'000'000.00~~	~~1'000'000.00~~	~~10'000'000 Namenaktien zu CHF 0.10~~
9	12	~~1'531'883.70~~	~~1'531'883.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10~~
12	13	~~1'549'113.70~~	~~1'549'113.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10~~ ~~17'230 Namenaktien zu CHF 1.00~~
13	15	~~1'615'517.70~~	~~1'615'517.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10~~ ~~83'634 Namenaktien zu CHF 1.00~~
15	16	~~1'664'877.70~~	~~1'664'877.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10~~ ~~132'994 Namenaktien zu CHF 1.00~~
16	17	~~1'719'152.70~~	~~1'719'152.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10~~ ~~187'269 Namenaktien zu CHF 1.00~~
17	18	~~1'790'264.70~~	~~1'790'264.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10~~ ~~258'381 Namenaktien zu CHF 1.00~~
18	19	~~1'886'024.70~~	~~1'886'024.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10~~ ~~354'141 Namenaktien zu CHF 1.00~~
19	20	~~2'012'178.70~~	~~2'012'178.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10 (Stimmrechtsaktien)~~ ~~480'295 Namenaktien zu CHF 1.00~~
20	21	~~2'120'172.70~~	~~2'120'172.70~~	~~588'289 Namenaktien zu CHF 1.00~~ ~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10 (Simmrechtsaktien)~~
21	23	~~2'371'698.70~~	~~2'371'698.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10 (Stimmrechtsaktien)~~ ~~839'815 Namenaktien zu CHF 1.00~~
23	24	~~2'440'012.70~~	~~2'440'012.70~~	~~15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10 (Stimmrechtsaktien)~~ ~~908'129 Namenaktien zu CHF 1.00~~
24		2'593'134.70	2'593'134.70	15'318'837 Namenaktien zu CHF 0.10 (Stimmrechtsaktien) 1'061'251 Namenaktien zu CHF 1.00

Ei	Lö	Domiziladresse
0	1	~~Türlacherweg 40~~ ~~6060 Sarnen~~
1	6	~~Sandgrube 29~~ ~~9050 Appenzell~~
6	22	~~Kaustrasse 27~~ ~~9050 Appenzell~~
22		Schäfligasse 1 9050 Appenzell

Ei	Lö	Zweck
0	1	~~Die Gesellschaft bezweckt den Verkauf eines Energiemanagements, den Vertrieb von Produkten zur Reduzierung der Heizkosten sowie weltweiter Handel mit Waren aller Art. Nur Nebenzwecke geändert, siehe Statuten.~~
1	7	~~Die Gesellschaft bezweckt den Verkauf eines Energiemanagements, den Vertrieb von Produkten zur Reduzierung der Heizkosten sowie weltweiter Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.~~
7		Die Gesellschaft beschäftigt sich mit der Entwicklung und deren Betrieb von innovativen, nachhaltigen Umwelttechnologien aller Art im Sinne der globalen Kreiswirtschaft. Sowie weltweiter Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde

Ei	Lö	weitere Adressen
14	22	~~Wührestrasse 2a~~ ~~9050 Appenzell~~

Fortsetzung auf der folgenden Seite

CHE-110.627.000	Enespa AG	Appenzell	2

Ei	Lö	Zweck
		Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Ei	Lö	weitere Adressen

Ei	Lö	Bemerkungen
0		Ordentliche Kapitalerhöhung
0	12	~~Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.~~
0		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
0	5	~~Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 27.02.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision~~
8	10	~~Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat mit superprovisorischer Verfügung vom 13. September 2018 die Mercury Compliance AG, Bodmerstrasse 9, 8002 Zürich, als Untersuchungsbeauftragten eingesetzt. Die Untersuchungsbeauftragte wird ermächtigt, anstelle der Organe für die Gesellschaft allein zu handeln. Sie vertritt die Gesellschaft mit ihren Zeichnungsberechtigten als Zeichnungsberechtigte mit Einzelunterschrift. Den bisherigen Organen wird untersagt, ohne Zustimmung der Untersuchungsbeauftragten weitere Rechtshandlungen vorzunehmen.~~
9		Ordentliche Kapitalerhöhung teilweise durch Verrechnung von Forderungen im Umfang von insgesamt CHF 2'868'603.00, wofür 4'781'005 Namenaktien zu CHF 0.10 ausgegeben werden.
11	19	~~Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 22.04.2020 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.~~
12		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.
12		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
13		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
15		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
16		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
17		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
18		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
19		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
19	25	~~Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 31.08.2021 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.~~
20		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
21		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
23		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
24		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.
25		Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 28.04.2022 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.

Ref	Statutendatum
0	20.06.2011
0	24.11.2011
1	20.10.2015
7	18.09.2018
9	04.11.2019
11	22.04.2020
12	30.06.2020
13	27.08.2020
15	22.10.2020
16	17.12.2020
17	03.03.2021
18	20.04.2021
19	31.08.2021
20	07.10.2021
21	25.11.2021
23	03.03.2022
24	23.03.2022
25	28.04.2022

Ei	Lö	Besondere Tatbestände
0	25	~~Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 24.11.2011 gemäss Sacheinlagevertrag vom 01.11.2011 eine Lizenz für den Betrieb und Vertrieb von Kompakt Block-Kraftwerken/-Anlagen (in den Gebieten: Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn), wofür 6'000'000 Namenaktien zu CHF 0.10 ausgegeben werden (die weiteren 3'000'000 Namenaktien zu CHF 0.10 werden bar liberiert).~~

Ref	Publikationsorgan
0	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
0	(Sitzverlegung)			(Sitzverlegung)	
1	477	21.10.2015	207	26.10.2015	2444355
2	172	04.04.2017	69	07.04.2017	3456181
3	239	09.05.2017	92	12.05.2017	3518245
4	494	13.09.2017	180	18.09.2017	3757235
5	45	24.01.2018	19	29.01.2018	4020395
6	402	24.07.2018	144	27.07.2018	4386307

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
13	475	27.08.2020	169	01.09.2020	1004968907
14	578	12.10.2020	201	15.10.2020	1005000742
15	609	27.10.2020	212	30.10.2020	1005011861
16	773	29.12.2020	1	04.01.2021	1005063582
17	130	03.03.2021	46	08.03.2021	1005117868
18	261	22.04.2021	80	27.04.2021	1005161087
19	687	24.09.2021	189	29.09.2021	1005301170

Fortsetzung auf der folgenden Seite

CHE-110.627.000	Enespa AG	Appenzell	3

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
7	525	18.09.2018	183	21.09.2018	1004460309	20	724	15.10.2021	204	20.10.2021	1005316472
8	542	26.09.2018	189	01.10.2018	1004466149	21	796	30.11.2021	236	03.12.2021	1005348780
9	585	06.11.2019	218	11.11.2019	1004756557	22	831	14.12.2021	246	17.12.2021	1005360285
10	76	10.02.2020	30	13.02.2020	1004829519	23	144	07.03.2022	49	10.03.2022	1005424111
11	273	26.05.2020	103	29.05.2020	1004899727	24	191	01.04.2022	68	06.04.2022	1005444433
12	400	20.07.2020	141	23.07.2020	1004943744	25	911	13.05.2022	96	18.05.2022	1005476740

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
0		2m	~~Hugi, Cyrill, von Zürich und Oberwil bei Büren, in Verona (IT)~~	~~Präsident~~	~~Einzelunterschrift~~
0		1	~~Schelker, Hans Peter, von Interlaken, in Diessenhofen~~	~~Mitglied~~	~~Einzelunterschrift~~
0		1m	~~Abele, Stefan Johannes, deutscher Staatsangehöriger, in München (DE)~~	~~Geschäftsführer~~	~~Kollektivunterschrift zu zweien~~
1		2	~~Jost, Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, in St. Gallen~~	~~Mitglied~~	~~Einzelunterschrift~~
	1	4	~~Abele, Stefan Johannes, deutscher Staatsangehöriger, in München (DE)~~	~~Geschäftsführer~~	~~Einzelunterschrift~~
	2	3m	~~Hugi, Cyrill, von Zürich und Oberwil bei Büren, in Verona (IT)~~	~~Mitglied~~	~~Einzelunterschrift~~
	3	6m	~~Hugi, Cyrill, von Zürich und Oberwil bei Büren, in Verona (IT)~~	~~Präsident~~	~~Einzelunterschrift~~
3		8m	~~Borer, Silver, von Grindel, in Uster~~	~~Mitglied~~	~~Einzelunterschrift~~
5			MOORE STEPHENS EXPERT (ZURICH) AG (CHE-109.576.732), in Zürich	Revisionsstelle	
	6	8m	~~Hugi, Cyrill, von Zürich und Oberwil bei Büren, in Appenzell~~	~~Präsident~~	~~Einzelunterschrift~~
8		10	~~Mercury Compliance AG (CHE-271.077.460), in Zürich~~	~~Untersuchungsbeauftragte~~	
	8	10m	~~Hugi, Cyrill, von Zürich und Oberwil bei Büren, in Appenzell~~	~~Präsident~~	~~ohne Zeichnungsberechtigung~~
	8	10m	~~Borer, Silver, von Grindel, in Uster~~	~~Mitglied~~	~~ohne Zeichnungsberechtigung~~
	10		Hugi, Cyrill, von Zürich und Oberwil bei Büren, in Appenzell	Präsident	Einzelunterschrift
	10	11	~~Borer, Silver, von Grindel, in Uster~~	~~Mitglied~~	~~Einzelunterschrift~~
11			Abele, Stefan , deutscher Staatsangehöriger, in München (DE)	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
11			Hörler, Christian Johannes, von Appenzell, in Seengen	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
11			Riedel, Oliver, deutscher Staatsangehöriger, in Dresden (DE)	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien

Appenzell, 01.06.2022 09:41

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

STATUTEN

der

Enespa AG

mit Sitz in Appenzell AI

I Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Enespa AG

besteht mit Sitz in Appenzell AI auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft beschäftigt sich mit der Entwicklung und deren Betrieb von innovativen, nachhaltigen Umwelttechnologien aller Art im Sinne der globalen Kreiswirtschaft. Sowie weltweiter Handel mit Waren aller Art.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'593'134.70 (Schweizer Franken zweimillionenfünfhundertdreiundneunzigtausendeinhundertvierunddreissig 70/00) und ist eingeteilt in 15'318'837 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) zu CHF 0.10 (Schweizer Rappen zehn) und 1'061'251 Namenaktien (Stammaktien) zu CHF 1.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

BEURKUNDUNG · RECHTSANWALT · URKUNDSPERSON

Artikel 3a – genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 27.04.2024 um maximal CHF 1'250'000.00 durch Ausgabe von maximal 1'250'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Für die neuen Namenaktien (Stammaktien) gelten die in den Statuten enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat setzt den jeweiligen Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte fest, diese sind im Interesse der Gesellschaft zu Marktbedingungen zu veräussern. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Finanzierung (und Refinanzierung) von Übernahmen, die Finanzierung von Investitionsprojekten der Gesellschaft durch Aktienplatzierungen zu Marktkonditionen oder die Beteiligung der Arbeitnehmenden.

Für die Beteiligung der Arbeitnehmenden ist eine Tranche von 200'000 Aktien à CHF 1.00 Nennwert vorgesehen, die der VR gemäss definierten Meilenstein-Ereignissen oder besonderen Leistungen an die Arbeitnehmenden zuteilen kann. Der Ausgabepreis wird vom VR festgelegt.»

Artikel 4 – Aktienzertifikate Titel- / Verbriefungsarten

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem / seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss BEG.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführte Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

UELI LANDTWING · RECHTSANWALT · URKUNDSPERSON

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

DELI LANDTWING · RECHTSANWALT · URKUNDSPERSON

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

UELI LANDTWING · RECHTSANWALT · URKUNDSPERSON

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtig zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Die Stimmrechtsaktionäre und die Stammrechtsaktionäre haben Anspruch auf wenigstens je einen Vertreter im Verwaltungsrat. Die Vertreter der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionären jeder Kategorie der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen.

UELI LANDTWING RECHTSANWALT URKUNDSPERSON

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 17 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

HELI LANDTWING · RECHTSANWALT · URKUNDSPERSON

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.12.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Allenwinden, 28.04.2022

.....
Cyrill Hugi

.....
Christian Hörler

Amtliche Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson beglaubigt, dass die vorliegenden Statuten der Firma Enespa AG mit Sitz in Appenzell AI dem gültigen Statut der Gesellschaft entsprechen und alle Beschlüsse der a/o GV vom 28.04.2022 enthalten. Die Statuten umfassen 24 Artikel.

Allenwinden, 28.04.2022

UELI LANDTWING · RECHTSANWALT · URKUNDSPERSON

Die Urkundsperson:

.....
lic.iur. Ueli Landtwing